

IV, 4^m F.

3, 389.



56

Von Gottes Gnaden Ernst

Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernehmen müssen, wie das gefährliche Dreschen und Glachs-Brechen bey Licht, in unserm Fürstenthum und Landen dergestalt überhand genommen, daß daraus für Unsere getreue Unterthanen leicht besorglicher Nachtheil und Gefahr erwachsen könnte, Wir aber, diesem Unwesen länger nachzusehen, mit Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht vereinbaren können, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an, das Dreschen und Glachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlassen, und unter keinerley Vorwand mehr geduldet werden solle, und hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Fürstliche Vertrauen, es werde dieser alleinig zu ihrem Besten ergehenden Verordnungsung, von ihnen treulich und mit gebührendem Fleiß nachgelebet werden; um so mehr als Wir Uns vorbehalten, die Frevler, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheissen jedes Orts genau Achtung zu geben, und sie sofort bey Unserer Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkürlicher Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14ten Martii 1782.



Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



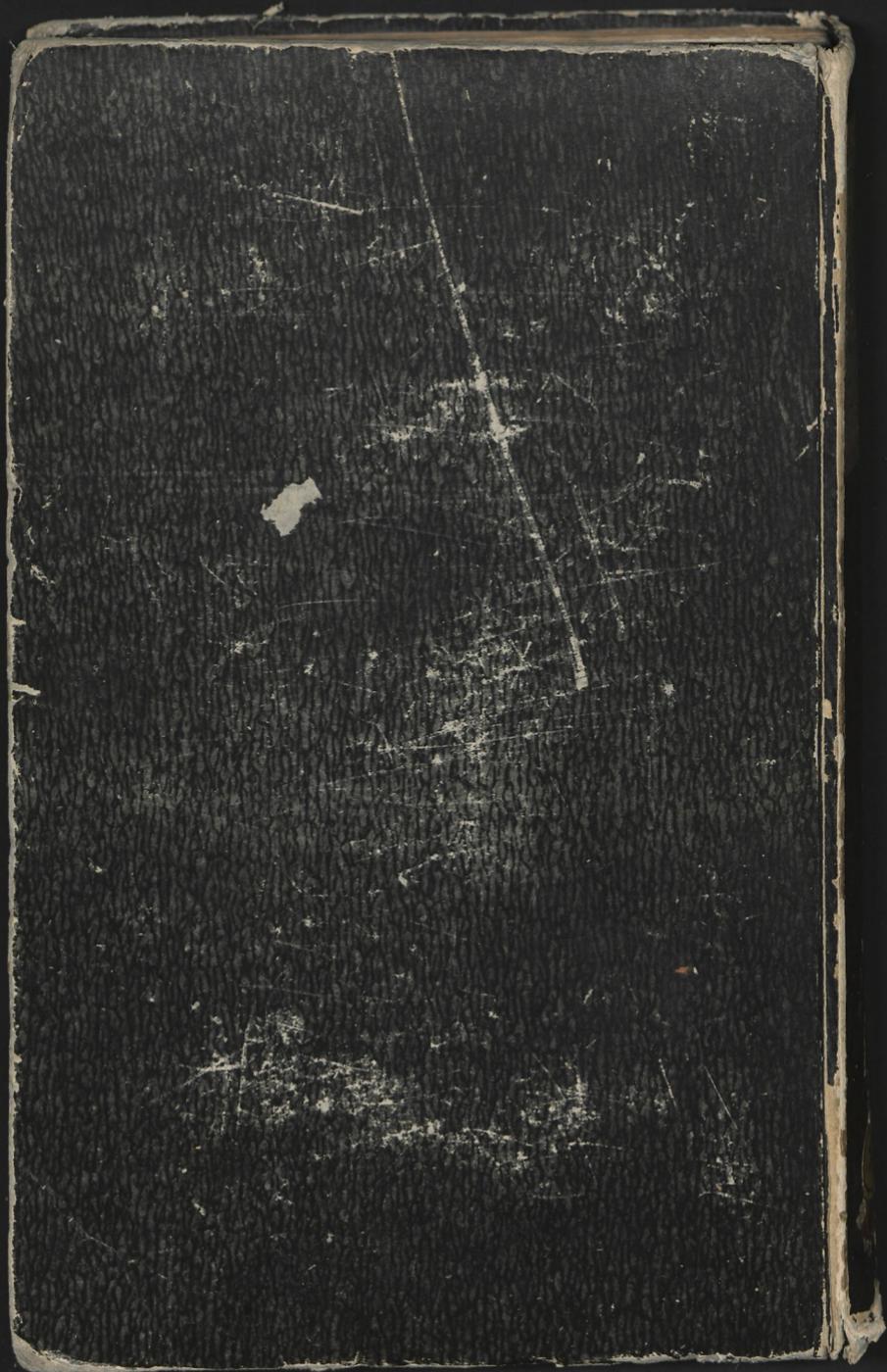
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





56

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sach-

sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West-
phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark
und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mit größtem Miß-
fallen vernehmen müssen, wie das gefährliche Dreschen
und Flachs-Brechen bey Licht, in unserm Fürstenthum und
Landen dergestalt überhand genommen, daß daraus für Un-
sere getreue Unterthanen leicht besorglicher Nachtheil und Ge-
fahr erwachsen könnte, Wir aber, diesem Unwesen läng-
nachzusehen, mit Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht
vereinbaren können, als setzen, ordnen und wollen Wir, d-
von nun an, das Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht, mit
oder ohne Laternen, gänzlich unterlassen, und unter kei-
nem Vorwand mehr geduldet werden solle, und hegen Wir
Unsern getreuen Unterthanen das Fürstliche Vertrauen,
werde dieser alleinig zu ihrem Besten ergehenden Veror-
nung, von ihnen treulich und mit gebührendem Fleiß nach-
gelebet werden; um so mehr als Wir Uns vorbehalten, die
Frevler, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheissen
des Orts genau Achtung zu geben, und sie sofort bey Unser
Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkürli-
cher Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14^{ten}
Martii 1782.

